

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Geiselbach 1873 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen

**"FREIWILLIGE FEUERWEHR 1873 GEISELBACH e.V."**

Er ist unter der Vereinsregister-Nr. 171 eingetragen.

II. Der Verein hat seinen Sitz in Geiselbach.

III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

IV. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Geiselbach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

- I. Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende ( aktive Mitglieder ),
  2. passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende),
  3. Kinder unter zwölf Jahren,
  4. Fördernde Mitglieder
  5. Ehrenmitglieder
- II. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Jede Person, die Interesse am Vereinszweck hat, kann Mitglied des Vereins werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Geiselbach haben. Personen die das 12. Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- II. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- IV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
- II. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- III. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- IV. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig ein gelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
  1. der bzw. dem Vorsitzenden,
  2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Schriftührerin bzw. dem Schriftführer,
  4. Kassenwart
  5. der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie bzw. er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß den Nrn. 1 bis 4 gewählt wird,
- II. Personen mit Doppelfunktionen im Vorstand sind nur einfach stimmberechtigt.
- III. Von der Mitgliederversammlung wird der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart einheitlich auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- IV. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung, ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- II. 1. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende  
Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:  
Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 10 Sitzung des Vorstandes

- I. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der bzw. dem zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- II. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

- I. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- II. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur Aufgrund von Auszahlungsanordnungen der bzw. des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - der bzw. des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.
- III. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Eine Wiederwahl der beiden Kassenprüfer darf in der darauffolgenden Wahlperiode nicht erfolgen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitglieder

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

III. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

IV. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- II. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt, welches bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- III. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- IV. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim gehalten werden, wenn ein Fünftel der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- V. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- VI. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## **§ 14 Ehrungen**

An Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geiselbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt unmittelbar nach der Genehmigung in der Mitgliederversammlung am 17. März 2016 in Kraft.